

Satzung des Rasensportvereins (RSV) Mößling e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rasensportverein Mößling e.V.“, er wird RSV Mößling genannt. Er hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn, im Ortsteil Mößling und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Amateur- und Breitensports. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung eines geregelten Trainings- und Spielbetriebes,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Wettkampf- und Übungsstätten, des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand des Vereins einen Aufnahmeantrag stellt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Der Vereinsausschuß entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- wenn es in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- wegen unehrenhafter Handlungen, oder
- wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß auf Antrag des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereines und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und je einem Beisitzer aus den Abteilungen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 € für den Einzelfall die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muß.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Durchführung folgender Aufgaben geregelt sein muß:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Spartenbeiträgen und
- die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Vereinsausschuß (entfällt)

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, spätestens jedoch vor Ende des Quartals statt, das auf des Ende des Geschäftsjahres folgt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Bekanntgabe im „Mühdorfer Anzeiger“. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge können gestellt werden von den Vereinsmitgliedern, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und den Abteilungen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung jährlich vornimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Veränderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies in der Sitzung beantragen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Leitung einer Abteilung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Jugendleiter. Personalunion innerhalb der Abteilungsleitung ist ebenso zulässig, wie eine mehr als vierköpfige Abteilungsleitung; mindestens muß sie jedoch aus zwei Personen bestehen.

Die Abteilungsleitungen werden von der Abteilungsversammlung, zu welcher der Vorstand einzuladen ist, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für Stimmrecht und Wählbarkeit gilt § 8 dieser Satzung mit dem Zusatz, daß außer für das Amt des Abteilungsleiters auch Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr wählbar sind.

Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der jeweiligen Abteilungen beschlußfähig.

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Beschlußfassung über die Erhebung bzw. Änderung des Spartebeitrages kann nur durch die Abteilungsversammlung erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Ebenso bedürfen Sammlungen udgl. der einzelnen Abteilungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungen führen eigene Kassen. Sie unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand des Vereines.

Die Abteilungen sind für die Durchführung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zustehenden Mittel selbständig. Schulden dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses eingegangen werden.

Die Abteilungsleitungen haben

- mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen,
- dem Vorstand eine Protokollabschrift über die durchgeführte Abteilungsversammlung und die Jahresabrechnung zuzuleiten,
- den Abteilungen wie auch der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines einen Jahresbericht über den Ablauf des Sport- und Spielbetrieb sowie der Geschäfte ihrer Abteilungen zu erstatten, und
- ihrer Abteilungsversammlung alljährlich die Jahresrechnung der Abteilung vorzulegen und Entlastung durch die Abteilungsversammlung einzuholen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Das Vermögen der Abteilungen ist Teil des Vereinsvermögens. Bei Auflösung einer Abteilung fällt dieses Vermögen an den Verein.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Legen der Verein oder einzelne Abteilungen Aufnahmegebühren oder Spartenbeiträge fest, so ist das Mitglied auch zu deren Zahlung verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeiten dieser Geldbeiträge sowie über sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Arbeitsleistungen

Die Vereinsmitglieder stellen sich freiwillig zur Verfügung für Arbeitsleistungen von Arbeitsstunden bei Neubauten, Umbauten, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten für das Sportheim und sowie für Arbeiten auf und um die Sportplätze.

§ 13 Geschäftsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Mühlendorf am Inn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2008 beschlossen worden.
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gezeichnet vom Vorstand 2008